

Satzung

über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 13.02.2019 die nachstehende Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Stuhr betreibt in den Ortsteilen Brinkum, Groß Mackenstedt, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen, Stuhr und Varrel Kindertagesstätten als Tageseinrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG als öffentliche Einrichtungen gemäß § 4 NKomVG.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kindertagesstätten haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und dienen der familienergänzenden Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die den Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 des Grundgesetzes zuvörderst obliegende Erziehungspflicht der Erziehungsberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
- (2) Aufgaben der Kindertagesstätten sind:
 - a) die Kinder in ihrer Persönlichkeit zu stärken
 - b) sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen
 - c) ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
 - d) die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie zu fördern
 - e) den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen
 - f) die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch zu fördern
 - g) den Umgang von Kindern mit und ohne Behinderung sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander zu fördern.
- (3) Die Kindertagesstätten werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben. Jede Kindertagesstätte hat ein Konzept, das als Leitfaden für die pädagogische Arbeit dient.

§ 3

Betreuungsangebot

- (1) In den Kindertagesstätten der Gemeinde Stuhr werden Halbtagsgruppen von Montag bis Freitag grundsätzlich vormittags in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und nachmittags in der Zeit von 13:00 bis 17:00 Uhr betreut.

Die Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit werden von 8:00 bis 14:00 Uhr betreut.

Ganztagsgruppen werden von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut. Am Freitag endet die Betreuung um 15:00 Uhr.

Gruppen, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden (integrative Gruppen), werden als teilstationäre Einrichtungen im Sinne der §§ 97 Abs. 3 Nr. 1 und 92 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII) geführt.

- (2) Bei entsprechendem Bedarf, ausreichender Personalbesetzung und ausreichenden Räumen, kann ein Frühdienst von 07:00 oder 07:30 bis 08:00 Uhr oder ein Spätdienst von 14:00 bis 15:00 Uhr eingerichtet werden. Sonderöffnungszeiten sind von den Sorgeberechtigten grundsätzlich mit dem Aufnahmeantrag anzumelden.

Sonderöffnungszeiten werden bei Anmeldung von mindestens fünf Kindern pro Kindertagesstätte und Betreuungsart (Krippe bzw. Kindergarten) eingerichtet.

- (3) Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes inklusive etwaiger Sonderdienste beträgt aus pädagogischen Gründen in der Krippe acht Stunden.

Die maximale tägliche Betreuungszeit eines Kindes inklusive etwaiger Sonderdienste beträgt aus pädagogischen Gründen im Kindergarten neun Stunden.

- (4) Für die Kinder, die in den Gruppen mit verlängerter Betreuungszeit, in Ganztagsgruppen sowie in Krippengruppen betreut werden, ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung Bestandteil des Betreuungsangebotes.

Die Verpflegung erfolgt als Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen der Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung; Besonderheiten können nur in wenigen Ausnahmefällen und im Rahmen der Küchenkapazitäten berücksichtigt werden.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Kindertagesstätten nehmen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 86 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Gemeinde Stuhr haben, vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung zur vorschulischen Erziehung, Bildung und Betreuung in Krippengruppen und altersgemischten Kindergartengruppen auf.

- (2) Die Aufnahme der Kinder gemäß § 4 Abs. 1 in die Kindertagesstätten erfolgt jeweils für ein Kindergartenjahr.

Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (3) Die Aufnahme der Krippenkinder erfolgt im Rahmen einer Eingewöhnungsphase von minimal 3 Kalenderwochen. Die Sorgeberechtigten nehmen an der Eingewöhnungsphase teil.

Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden maximal 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Eingewöhnung aufgenommen.

Krippenkinder, die im laufenden Kindergartenjahr bis zum 31.03. drei Jahre alt werden, wechseln grundsätzlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Kindergartengruppe.

- (4) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Stuhr.

§ 5

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Eine Betreuung über 12:00 Uhr hinaus kann beantragt werden,
 - a) wenn die Sorgeberechtigten mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind;
 - c) für Kinder mit Behinderung in Integrationsgruppen.
- (2) Eine Betreuung über 14:00 Uhr hinaus kann beantragt werden,
 - a) wenn die Sorgeberechtigten mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen berufstätig sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen;
 - b) aus pädagogischen Gründen, die vom Jugendamt oder Kindergarten vorgegeben sind.
- (3) Eine Betreuung von 07:00 Uhr bis 08:00 Uhr kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 beantragt werden

§ 6

Verfahren / Platzvergabe

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes für das kommende Kindergartenjahr (§ 4 Abs. 2) in die in § 3 Abs. 1 genannten Gruppen wird in den Kindertagesstätten und in der Gemeinde Stuhr in der Zeit vom 2. Januar bis 31. Januar entgegen genommen.

Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes kann auch in der übrigen Zeit eingereicht werden. Diese Anträge werden nachrangig bearbeitet; eine ortsnahe Betreuung kann nicht gewährleistet werden.
- (2) Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung pädagogischer Gründe sowie der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten. Die Vergabekriterien sind in einem Katalog als Anlage 1 aufgestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Kinder, die bereits eine Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr besuchen, werden unabhängig von diesen Vergabekriterien vorrangig bei der Vergabe der Plätze in der bisher besuchten Kindertagesstätte berücksichtigt.
- (3) Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze in Vormittagsgruppen zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze in den Vor- und Nachmittagsgruppen.
- (4) Sofern nach der Vergabe der Plätze noch freie oder aufgrund von Abmeldungen freigewordene Vormittagsplätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 belegt.

- (5) Die aufzunehmenden Kinder werden möglichst ortsnah in der Kindertagesstätte ihres Wohnsitzes betreut. Sofern dieses aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe entsprechend der in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (6) Bei Vorliegen der in § 5 genannten Voraussetzungen werden die Kinder möglichst mit der gewünschten Betreuungszeit aufgenommen. Sofern dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich ist, erfolgt die Vergabe entsprechend der in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (7) Sofern für die Sonderdienste mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden diese vorrangig bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vergeben.

§ 7

Ferienregelung / Schließzeiten

- (1) Die Kindertagesstätten werden in den Oster- und Weihnachtsferien 5 Tage und in den Sommerferien 22 Tage geschlossen.
- (2) In den ersten fünf Tagen der Sommerschließzeit und in der fünftägigen Schließzeit der Oster- und Weihnachtsferien wird in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr bei Bedarf ein Notdienst eingerichtet.
- (3) Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn in den Kindergartengruppen mindestens 15 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.
- (4) Für Krippenkinder wird bei Bedarf ein kostenpflichtiger Notdienst in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr mit mehr als einer Krippengruppe eingerichtet. Der Notdienst wird nur eingerichtet, wenn mindestens 7 Kinder verbindlich für die bei der Aufnahme festgesetzte Betreuungszeit angemeldet werden.
- (5) Antragsberechtigt für die Notdienstbetreuung sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Voraussetzungen im Sinne von § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 erfüllen.
- (6) In den übrigen Schulferien wird eine bedarfsgerechte Betreuung angeboten. Der Bedarf ist schriftlich anzumelden.

§ 8

Unterbrechung, Veränderung und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Kranke Kinder werden in den Kindertagesstätten nicht betreut und dürfen diese auch nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ein erkranktes Kind auf Verlangen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, maßgebliche Veränderungen unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem zuständigen Fachdienst der Gemeinde Stuhr mitzuteilen. Kinder, die aufgrund falscher Angaben in die Kindertagesstätte bzw. in eine bestimmte Gruppe aufgenommen worden sind oder bei denen sich die individuellen Voraussetzungen für die Vergabe des Kindergartenplatzes verändert haben, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen bzw. einer anderen Gruppe zugeordnet werden oder es kann deren Betreuungszeit reduziert werden.

Dasselbe gilt für Kinder, die die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte schwerwiegend beeinträchtigen bzw. gefährden und deren Sorgeberechtigte eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft bei der Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte zeigen.

- (4) Kinder, die regelmäßig einkoten und einnässen, können vom Kindergartenbetrieb ausgeschlossen werden, wenn die Sorgeberechtigten nicht zu einer angemessenen Zusammenarbeit mit der Kindertagesstätte und ggf. Mithilfe beim erhöhten Betreuungsaufwand bereit sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder mit Behinderung im Sinne des SGB XII und Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Sofern ein Kind die Kindertagesstätte nur sehr unregelmäßig besucht oder länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt, kann es vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte oder vom Sonderdienst ausgeschlossen werden, wenn ansonsten die Betreuung eines anderen Kindes nicht bedarfsgerecht gewährleistet werden kann oder die Arbeit in der Kindertagesstätte erheblich erschwert wird.

§ 9

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Mit dem Eintritt in den Kindergarten erfolgt die Abmeldung von der Krippe automatisch. Mit dem Eintritt in die Schule erfolgt die Abmeldung vom Kindergarten automatisch zum 31. Juli.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann während des Kindergartenjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

§ 10

Gesundheitsvorsorge

- (1) Die Sorgeberechtigten haben die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere das Besuchsverbot für Kindertagesstätten gemäß des § 34 des Infektionsschutzgesetzes zu beachten.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Gebühren

Für den Besuch in den Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren sowie Gebühren für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 12

Haftungsausschluss

Werden die Kindertagesstätten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen oder die Betreuungszeit eingeschränkt, haben die Eltern während dieser Zeit keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, auf Erstattung der Gebühren und des Verpflegungsgeldes oder auf Schadenersatz.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Für Kinder, die im Kindergartenjahr 2018/19 auf Grundlage der bisher gültigen Satzungsregelung zur Berufstätigkeit einen Platz in einer Gruppe mit verlängerter Betreuungszeit oder einer Ganztagsgruppe bekommen haben, gilt folgender Bestandsschutz für das Kindergartenjahr 2019/20:

- Die Kinder können auf Antrag mit der gleichen Betreuungszeit wie im Kindergartenjahr 2018/19 weiter betreut werden, sofern die Sorgeberechtigten weiterhin mindestens an zwei Betreuungstagen mit minimal 8 Stunden pro Woche und regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend berufstätig sind.
- Der Wechsel zwischen Krippe und Kindergarten hat hierauf keine Auswirkungen.
- Eine Sonderöffnungszeit nach 16:00 Uhr wird nicht angeboten.
- Die Betreuung endet freitags um 15:00 Uhr.
- Die maximale Betreuungszeit für Krippenkinder beträgt acht Stunden, die maximale Betreuungszeit für Kindergartenkinder beträgt neun Stunden.

Sollten mehr Kinder für eine Ganztagsbetreuung angemeldet werden, als Plätze zur Verfügung stehen, haben Bestandskinder Vorrang vor neu angemeldeten Kindern.

(2) Für die Aufnahme und Vergabe von Plätzen im Kindergartenjahr 2018/19 findet nach wie vor die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 15.12.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016, Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr vom 15.12.2011, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.12.2016, außer Kraft.

Stuhr, den 05.03.2019
In Vertretung

Ulrich Richter
Erster Gemeinderat

Anlage 1 zur Satzung über die Aufnahme und den Besuch in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Stuhr

Kriterienkatalog zur Aufnahme der Kinder in der Kindertagesstätte

Die Aufnahme in der Kindertagesstätte erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen sozialen Situation der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten sowie von pädagogischen Gründen in der Reihenfolge der nachfolgenden Kriterien:

Kriterien	Punkte
1. Berufstätigkeit alleinerziehender Sorgeberechtigter im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	1.280
2. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten im Umfang von jeweils mindestens 25 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	640
3. Berufstätigkeit alleinerziehender Sorgeberechtigter im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	320
4. Berufstätigkeit beider mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten im Umfang von jeweils mindestens 15 Stunden pro Woche regelmäßig an mindestens drei Betreuungstagen	160
5. Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Stuhr oder in der Tagespflege im Vorjahr (Bestandskinder)	80
6. Gleichzeitige Betreuung eines Geschwisterkindes in einer Kindertagesstätte der Gemeinde Stuhr im Vorjahr (Bestandskind)	40
7. Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung	20
8. Besondere pädagogische Gründe (z. B. individuelle Gründe, die durch das Kind begründet sind, Empfehlung durch das Jugendamt)	10
9. Gleichzeitiger Besuch von Geschwistern in der Schule (Vorrang der unteren vor höheren Grundschulklassen).	5
10. Ältere vor jüngeren Kindern	

Voraussetzungen zu Ziffer 1 – 4:

- I. Die Berufstätigkeit muss zu Beginn des Kindergartenjahres vorliegen. Die Aufnahme einer Berufstätigkeit im laufenden Kindergartenjahr kann nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
- II. Berufstätigkeit im Sinne dieser Satzung setzt mindestens eine durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse angemeldete geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV im genannten Umfang voraus und muss regelmäßig im laufenden Monat wiederkehrend ausgeübt werden.
- III. Gleichgestellt sind berufliche Bildungsmaßnahmen, eine Schulausbildung oder Hochschulausbildung sowie Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.
- IV. Berufstätigkeit wird auch bei einem Elternteil anerkannt, der sich in Elternzeit befindet und durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachweist, dass spätestens zum Aufnahmetermin des Kindes die Berufstätigkeit im genannten Umfang wieder aufgenommen wird.

V. Bei Berufung auf eines der vorstehenden Kriterien ist hierüber von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Maßgeblich sind die mit dem Aufnahmeantrag mitgeteilten und nachgewiesenen Voraussetzungen. Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen.